

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

112. Curriculum für den Universitätslehrgang „Executive MBA in Health Care Management“ an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2007S)

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG), BGBl I 2002/120, wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Einrichtung
- § 2. Zielsetzung
- § 3. Dauer
- § 4. Gliederung

2. Abschnitt

Zulassung

- § 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

- § 6. Fächer
- § 7. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 8. Unterrichtssprache
- § 9. Verteilung der Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt

Prüfungen

- § 10. Abschlussprüfung
- § 11. Beurteilung
- § 12. Wiederholung von Prüfungen
- § 13. Anerkennung von Prüfungen

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeiten

- § 14. Erforderliche wissenschaftliche Arbeiten

6. Abschnitt

Akademischer Grad

- § 15. Akademischer Grad

7. Abschnitt
ECTS

§ 16. ECTS-Anrechnungspunkte

8. Abschnitt
Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 17. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Lehrgangsleitung

§ 19. Unterrichtsgeld

9. Abschnitt
Evaluierung

§ 20. Evaluierung

10. Abschnitt

Anerkennung von anderen Universitätslehrgängen der Universität Salzburg

§ 21. Anerkennung von anderen Universitätslehrgängen der Universität Salzburg

11. Abschnitt
Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 22. Verlautbarung

§ 23. Inkrafttreten

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

Einrichtung

§ 1. An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2007/2008 ein Universitätslehrgang „Executive MBA in Health Care Management“ eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. (1) Es ist erklärtes Ziel des MBA-Studienprogramms „Health Care Management“, die Grundlagen für die Tätigkeit im gehobenen Management im Health Care Bereich zu vermitteln. Das Studienprogramm ist ein postgraduales Weiterbildungsangebot und vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Handlungskompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit im Bereich des Health Care Managements. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Studienprogramm insbesondere auf Personen zugeschnitten, die im Bereich des Gesundheitswesens entweder bereits Führungsfunktionen innehaben bzw. ausüben oder dafür vorgesehen sind.

- Lernziel der TeilnehmerInnen ist es zum Ersten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die geeignet sind, Führungsverantwortung im Spannungsfeld zwischen Spezialisierung, Globalisierung, kostenorientiertem Wachstum und ethisch moralischer Verantwortung erfolgreich wahrzunehmen.
- Weiters soll innerhalb einer dynamischen Kompetenzfokussierung Wissen und Können vermittelt werden, um Strategien wirkungsvoll in die Praxis umzusetzen. Praxisbewährtes Wissen und Können soll mit Neuem zusammengeführt werden.
- Ziel des Universitätslehrganges „Executive MBA in Health Care Management“ ist es weiter, angehende Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger im Umfeld des Gesundheitswesens vorzubereiten. Dieses MBA-Studium richtet sich damit auch an jene Füh-

rungskräfte in gesundheitsrelevanten Organisationen, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen.

- Der erste Teil des Studienprogramms ist an den Schlüsselqualifikationen des General Managements orientiert und vermittelt die dafür notwendigen Entwicklungs-, Problemlösungs- und Innovationskompetenzen.
- Im zweiten Teil des Studienprogramms erfolgt eine Orientierung an den Schlüsselqualifikationen des modernen Health Care Managements.

(2) Die Schlüsselqualifikationen bzw. Kernkompetenzen des am General Management orientierten Teils sind:

- Fundierte Kenntnisse der Aufgaben, Probleme und Strategien der Unternehmensführung
- Fundierte Kenntnisse des Rechnungswesens, Controllings und der Finance
- Fundierte Kenntnisse der Funktion und Gestaltung des Marktes
- Fundierte Kenntnisse in der Gestaltung der Personalwirtschaft
- Fundierte Kenntnisse in der Gestaltung der Wertschöpfungskette
- Die Erlangung von Sozialkompetenzen in der Funktion als Führungskraft und eines ethisch-gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins.

Die Schlüsselqualifikationen bzw. Kernkompetenzen des Health Care orientierten Teils sind:

- Fundierte Kenntnisse des Gesundheitswesens
- Fundierte Kenntnisse der Instrumente des Health Care Managements
- Fundierte Kenntnisse des Management von Gesundheitseinrichtungen
- Fundierte Kenntnisse des Gesundheitsmarktes und dessen Entwicklungen

(3) Diese Inhalte entsprechen den Bedürfnissen der Wirtschaft nach Transferwissen auf Basis der Fachkompetenz im Health Care Management auf internationaler Ebene.

(4) Der internationale Charakter des Lehrgangs wird sichergestellt durch Referenten mit internationalem Tätigkeits- und Erfahrungshintergrund, einen Anteil von fremdsprachig geführten Lehrveranstaltungen, internationale Veranstaltungsorte und Partnerschaften mit ausländischen Universitäten und internationalen, gesundheitsorientierten Unternehmen.

(5) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer

§ 3. Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst 67 ECTS, die in 4 Semestern zu absolvieren sind.

Gliederung

§ 4. (1) Der Lehrgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Jeder Abschnitt umfasst zwei Semester.

(2) Der erste Abschnitt beinhaltet die Grundlagen und Methoden des General Managements.

(3) Der zweite Abschnitt beinhaltet eine Spezialisierung auf den Themenbereich des Health Care Managements.

(4) Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Präsenzmodulen statt. Die einzelnen Präsenzmodule können an unterschiedlichen - insbesondere auch außereuropäischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

(5) Präsenzmodule sind mehrtägige Präsenzphasen, an denen Lehrveranstaltungen in geblockter Form stattfinden, die einen inhaltlichen und/oder didaktischen Zusammenhang aufweisen. In einem Präsenzmodul können Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Pflichtfächern stattfinden.

2. Abschnitt Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem fachlich relevanten Studienbereich und fünfjähriger Berufspraxis oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen. Eine vergleichbare Qualifikation weisen insbesondere jene Personen auf, die durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Bereich des General Managements oder des Health Care Managements nachweisen können. Darüber hinaus soll eine mindestens dreijährige Tätigkeit in Führungspositionen nachgewiesen werden. Wegen des hohen Anteils englischsprachiger Module ist ein Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(2) Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.

(3) Zu einem Jahrgang des MBA - Health Care Management werden bis zu 30 Studierende zugelassen.

(4) Jeder Bewerber um einen Studienplatz hat sich einem Aufnahmeverfahren zu unterwerfen. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, die fachlichen und persönlichen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber in Hinblick auf die Erfordernisse des Lehrgangs zu ermitteln. Das Aufnahmeverfahren findet in englischer und deutscher Sprache statt.

(5) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahme-termin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Entscheidend sind dabei die Formal- und die Berufsqualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegespräches, die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen, der Branchenmix, der ausgewogene Anteil an Damen und Herren sowie die Internationalität im Jahrgang. Weiters soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Akademikern und Nicht-Akademikern angestrebt werden. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

3. Abschnitt Fächer und Lehrveranstaltungen

Fächer

§ 6. Das Studium besteht aus folgenden Pflichtfächern:

1. Abschnitt

1. Aufgaben, Probleme und Strategien der Unternehmensführung
2. Funktionale Politiken – Rechnungswesen, Controllings und Finance
3. Funktionale Politiken – Marketing und Personalwirtschaft
4. Wertschöpfungsmanagement

2. Abschnitt

1. Gesundheitswesen
2. Instrumente des Health Care Managements

3. Management von Gesundheitseinrichtungen
4. Gesundheitsmarkt und Entwicklungen

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) und Übungen (ÜB).

(2) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) ist primär die Vermittlung von Wissen. Umfangreichere Vor- und Nachbereitungen können ebenso Bestandteil dieser Lehrveranstaltungen sein, wie die teilweise Anwendung von erworbenem Wissen. Übungen (ÜB) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab, sind eher praxisorientiert und weisen in der Regel einen geringeren Grad an notwendigen Vor- und Nachbereitungsarbeiten auf.

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Verteilung der Lehrveranstaltungen

§ 9. Übersicht über die Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen und zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeiten.

1. Abschnitt

Fächer/Lehrveranstaltung	Typ	Semesterstunden	ECTS
Aufgaben, Probleme und Strategien der Unternehmensführung			
Gesamtwirtschaftliches Umfeld des Managements	VÜ	1	1
General Management und Strategisches Management	VÜ	2	2
Entscheidungstheorie - Betriebliche Entscheidungsfindung	ÜB	1	0,5
Leadership und Ethik	VÜ	2	1,5
Recht und Wirtschaft	VÜ	2	2
Summe Fach 1		8	7
Funktionale Politiken – Rechnungswesen, Controlling und Finance			
Managerial Accounting & Management Information Systems	VÜ	3	3
Corporate Finance - Investition und Finanzierung	VÜ	2	1,5
Controlling & Risk Management	VÜ	2	1,5
Summe Fach 2		7	6
Funktionale Politiken – Marketing und Personalwirtschaft			
Marketing	VÜ	3	3
Social Competences	ÜB	1	0,5
Human Resources	VÜ	2	2
Methoden der Entscheidungsfindung	ÜB	1	0,5
Summe Fach 3		7	6

Wertschöpfungsmanagement			
Grundlagen Projektmanagement	VÜ	2	2
Grundlagen Prozess- und Qualitätsmanagement	VÜ	2	2
Operations - Supply Chain Management	VÜ	2	2
Organisationsentwicklung	VÜ	1	1
Summe Fach 4		7	7
Summe Fach 1-4		29	26
Transfersicherung Projektarbeit		0	4
Summe 1. Abschnitt		29	30

2. Abschnitt

Fächer/Lehrveranstaltungen	Typ	Semester- stunden	ECTS
Gesundheitswesen			
Gesundheitsökonomie - Systemvergleich	VÜ	3	2,5
Public Management – Schwerpunkt: Public Health	VÜ	3	2,5
Summe Fach 5		6	5
Instrumente des Health Care Managements			
Medical Accounting – Medizincontrolling	VÜ	2	2
Medizinisches Qualitätsmanagement	VÜ	2	2
Informationsmanagement im Gesundheitswesen	VÜ	3	2
Summe Fach 6		7	6
Management von Gesundheitseinrichtungen			
Strategisches Management von Gesundheitseinrichtungen Schwerpunkt: Innovationsmanagement	VÜ	3	2
Personalplanung in Gesundheitseinrichtungen	VÜ	1	1
Logistik in Gesundheitseinrichtungen	VÜ	1	1
Health Care Marketing – Public Relations	VÜ	1	1
Summe Fach 7		6	5
Gesundheitsmarkt und Entwicklungen			
Rechtsaspekte im Gesundheitswesen	VÜ	3	2
Ethik im Gesundheitswesen	VÜ	1	1
Patientensteuerung und Wettbewerb im Gesundheitswesen	VÜ	1	2
Summe Fach 8		5	6
Summe Fach 5-8		24	22
Master-Thesis			13
Master-Thesis-Prüfung			2
Summe 2. Abschnitt		24	37
Summe 1. und 2. Abschnitt		53	67

4. Abschnitt Prüfungen

Abschlussprüfung

§ 10. (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG 2002 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern sowie einer mündlichen Prüfung über die Master-Thesis.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen (z.B. Gruppenarbeit und Präsentationen), schriftlichen Prüfungen im Verlaufe der Präsenzmodule und Hausarbeiten, die vor oder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu bearbeiten sind, durchgeführt werden. In jedem Präsenzmodul sollen diese drei Prüfungsformen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einsatz kommen.

(4) Neben den Lehrveranstaltungsprüfungen ist am Ende des 2. Semesters noch eine Projektarbeit zu absolvieren. Diese ca. 10 – 12 Seiten umfassende Arbeit beinhaltet im Wesentlichen die Anwendung einzelner Planungsmethoden, die im Laufe des Unterrichts behandelt wurden, auf ein konkretes Beispiel – bevorzugt aus dem unternehmenseigenen Kontext und daraus ableitbaren Schlussfolgerungen.

Beurteilung

§ 11. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 12. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung oder in Ausnahmefällen von durch die Lehrgangsleitung nominierten Prüfern abgenommen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 13. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (nach § 78 UG und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Lehrgangsleitung anerkannt werden.

5. Abschnitt Wissenschaftliche Arbeiten

Erforderliche wissenschaftliche Arbeiten

§ 14. (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine Master-Thesis zu verfassen.

(2) Die Master-Thesis hat einen anwendungsorientierten und einen theoretischen Teil zu enthalten. Die Master-Thesis soll einen Umfang von 80 Seiten nicht unterschreiten und schwerpunktmäßig einen Themenbereich aus dem 2. Abschnitt vertiefend behandeln. Dabei sind erworbenes Wissen und erworbene Kompetenzen auf konkrete unternehmerische Frage- und Problemstellungen anzuwenden.

(3) Die Beurteilung der Master-Thesis und die Abhaltung der Prüfungen über die Master-Thesis erfolgt durch die Lehrgangsleitung oder eine von der Lehrgangsleitung benannte Person, die aus dem Pool der Referenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg stammen oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann.

6. Abschnitt Akademischer Grad

§ 15. (1) Lehrgangsteilnehmer, die die Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Abschnitts erfolgreich abgeschlossen haben und deren Projektarbeit positiv beurteilt wurde, erhalten eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des 1. Abschnitts.

(2) Lehrgangsteilnehmer, die den 1. und 2. Abschnitt erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master of Business Administration in Health Care Management“ - abgekürzt: „MBA (Health Care Management)“ - verliehen.

7. Abschnitt ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 16. (1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 9 angegeben.

8. Abschnitt Lehrgangsorganisation; Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 17. Der Lehrgang ist an der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

Lehrgangsleitung

§ 18. Die Bestellung der Lehrgangsleitung erfolgt gemäß der Satzung der Universität Salzburg.

Unterrichtsgeld

§ 19. (1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Dieses ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Senat festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

(5) Storno- und Rücktrittsregelungen gelten entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SMBS.

9. Abschnitt Evaluierung

§ 20. Jeder Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden, durch den Lehrgangleiter und die Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert und ständig an die aktuellsten Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

10. Abschnitt Anerkennung von anderen Universitätslehrgängen der Universität Salzburg

§ 21. Die erfolgreiche Absolvierung des 1. Abschnitts der Universitätslehrgänge Executive Master in Management, Executive Master of International Business, Master in Business Administration in Public Management, Master in Business Administration in Projekt- und Prozessmanagement, Master in Business Administration Tourism and Leisure Management, Master in Business Administration in General Management wird als gleichwertig mit der Absolvierung des 1. Abschnitts des Master in Business Administration in Health Care Management anerkannt.

11. Abschnitt Verlautbarung und Inkrafttreten

Verlautbarung

§ 22. Dieses Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

Inkrafttreten

§ 23. Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg